

## Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung

---

- \* Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), der §§ 1, 2, 3, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I, S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in der Sitzung am 10.04.2014 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung über die öffentlicher Straßenreinigung der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- \* (1) Für die von der Stadt Rüsselsheim durchzuführende Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, bei dem die Stadt Rüsselsheim die Reinigungspflicht übernimmt.
- (2) Veranlagungseinheit ist das Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 7 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- \* (4) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- \* (5) Beseitigt die Stadt Rüsselsheim eine besondere Verunreinigung im Sinne des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und des § 15 des Hessischen Straßengesetzes, so hat der Verursacher die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### § 2

#### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach den Frontmetern des Grundstückes entlang der es erschließenden öffentlichen Straße und der Reinigungsklassen berechnet.
- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst wird anstelle der Frontmeterlänge eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Bei Teilhinterliegergrundstücken gilt als Frontmeterlänge die Länge der Angrenzung an die öffentliche Straße und die Länge der übrigen der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseite.

## Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung

---

Bei Vollhinterliegergrundstücken gilt als Frontmeterlänge die Länge der öffentlichen Straße zugekehrten Seite des Grundstückes. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße in einem Winkel von weniger als 45 ° zu ihr einschließlich ihrer gedachten gradlinigen Verlängerung verläuft.

- (3) Die öffentlichen Straßen im Straßenverzeichnis werden in 2 Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklassen legen den Reinigungsumfang der Reinigung fest. Der Reinigungsumfang gibt an, wie oft die Reinigungsflächen gereinigt werden.
- (4) Bei der Festsetzung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile von Metern bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet. Bruchteile über 0,5 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (5) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Straßenreinigung verursachen, befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Ist eine Straße in Fällen, die nicht durch höhere Gewalt verursacht sind, länger als zwei aufeinander folgende Wochen nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag, aufgerundet auf die vollen Wochen, um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt.
- (7) Wenn diese Berechnungsgrundsätze im Einzelfall zu einer Unbilligkeit führen, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 227 Abgabeordnung).

### § 3

#### Gebührensatz

Die Jahresgebühr je laufender Meter der Straßenfrontlänge beträgt in der

Reinigungsklasse I:	23,50 Euro
Reinigungsklasse II:	31,50 Euro

## Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung

---

### § 4

#### Gebühreuzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsresten. Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt endet.
- (2) Beim Wechseln eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- \* (3) Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim (Fachbereich Finanzen) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.
- (4) Die Gebühren werden zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagung wird die Gebührensschuld einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitig gesetzten Zahlungsfrist.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- \* (6) Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- \* (7) *(entfallen)*

## **Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung**

---

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung treten mit demTage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 02.05.2014

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister